



## **Bekämpfung des Japankäfers (*Popillia japonica*)**

Der aus Japan stammende Blatthornkäfer *Popillia japonica* besitzt ein breites Wirtsspektrum von rund 400 Wirtspflanzen aus diversen Pflanzenfamilien. Die Engerlinge schädigen insbesondere Wiesen- und Rasenflächen, wohingegen die adulten Tiere Frassschäden an Blättern, Blüten und Früchten verursachen. *Popillia japonica* ist in der Schweiz als prioritärer Quarantäneorganismus geregelt und unterliegt somit der Melde- und Bekämpfungspflicht.

Tritt ein Quarantäneschädling wie der Japankäfer auf, so bestimmt nach Art. 13 der Pflanzengesundheitsverordnung vom 31. Oktober 2018 (PGesV, SR 916.20) das zuständige Bundesamt, welche Massnahmen zur Tilgung geeignet sind. Der zuständige kantonale Pflanzenschutzdienst ergreift so schnell wie möglich die vom zuständigen Bundesamt bestimmten Massnahmen (Art. 13 Abs. 2 PGesV). Entsprechend der Richtlinie Nr. 7 zur Überwachung und Bekämpfung des Japankäfers des Bundesamtes für Landwirtschaft (BLW) ist dort, wo der Japankäfer nachgewiesen wurde, eine Befallsherd- und eine Pufferzone auszuscheiden. Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter von Parzellen oder Pflanzen, die von einem solchen Quarantäneorganismus befallen sind, oder, falls diese Parzellen nicht bewirtschaftet werden, deren Eigentümerin oder Eigentümer müssen die Massnahmen treffen, die geeignet sind, die Einzelherde zu vernichten. Nach Art. 105 Abs. 2 PGesV ist den mit den Pflanzengesundheitsmassnahmen betrauten Organen Zutritt zu den Kulturen, Betrieben, Grundstücken, Geschäfts- und Lagerräumen zu gewähren.

In Kloten wurden im Sommer 2023 Japankäfer gefunden. Es handelte sich dabei um die erste Population von *Popillia japonica* auf der Nordseite der Alpen. Es besteht jedoch ein besonders hohes Risiko für die Ausbreitung von *Popillia japonica* über den Befallsherd hinaus, insbesondere da es sich um ein Gebiet in der Nähe eines internationalen Flughafens handelt. Eine Ausbreitung muss daher mit entsprechenden Massnahmen unbedingt verhindert werden. Die Bekämpfung wird daher im Jahr 2024 weitergeführt. Eine Tilgung ist nach wie vor aussichtsreich.

Zur Bekämpfung des Japankäfers sind diverse Massnahmen vorgesehen. Wie bereits im letzten Jahr werden im Zentrum des Befallsherdes wieder Käferfallen mit Netzen aufgestellt, die mit einem Insektizid (Pyrethroid) behandelt sind. Durch einen Lockstoff werden die Japankäfer angezogen, durch das Absitzen auf den Netzen sterben sie ab. Zusätzlich werden rund 80 Überwachungsfallen in Kloten und Umgebung aufgestellt, um festzustellen, ob und wie sich die adulten Käfer ausbreiten.

Weiter werden die Fussballplätze der Anlage Stighag und beim Schulhaus Feld sowie die Gewässerschutzzone 1 (siehe Anhang 4) mit einer luftdichten Plastikfolie abgedeckt. Dadurch stirbt der Grasbesatz ab, die Larven haben keine Nahrung und allfällig ausfliegende Käfer können unter der Folie nicht hervorkriechen und sterben als Folge davon ab.

Sobald die ersten Käfer fliegen, ist es auch im Jahr 2024 wieder verboten, Grünmaterial aus dem Befallsherd in die Pufferzone bzw. von der Pufferzone in nicht befallene Gebiete

hinauszutransportieren. Dies gilt, um die unbeabsichtigte Verschleppung der Käfer zu verhindern.

Sodann wird auch in diesem Jahr ab dem 1. Juni wieder ein Bewässerungsverbot für ganz Kloten gelten. Ausgenommen davon ist eine Fläche, welche ganz bewusst bewässert wird. Auf diese Weise werden die Käfer gezielt zu dieser Fläche gelockt und können im Herbst mit mehrmaliger Bodenbearbeitung und Nematodenausbringung bekämpft werden.

Im Herbst werden voraussichtlich wieder Nematoden zur Larvenbekämpfung ausgebracht. Die Ausbringung wird von Fachleuten übernommen und erfordert den Zutritt zu sämtlichen Gärten im definierten Bereich. Die weitergehenden Informationen erfolgen über eine persönliche Anschrift.

Nach wie vor und weiterhin unbeschränkt gültig ist die Auflage, dass keine Erde aus Kloten hinaus transportiert werden darf. Dies gilt sowohl für Erde, die bei Baustellen anfällt, solche die an Bearbeitungsmaschinen klebt wie auch für Blumentöpfe mit organischem Material. Die Massnahme ist nötig, um so zu verhindern, dass aus Versehen Eier oder Larven des Japankäfers mit der Erde verschleppt werden.

Im Kanton Zürich ist gemäss § 161 Absatz 1 bzw. 2 des Landwirtschaftsgesetzes vom 2. September 1979 (LG, LS 910.1) der Kantonale Pflanzenschutzdienst (Fachstelle Pflanzenschutz des Strickhof, Amt für Landschaft und Natur) für die Umsetzung der Bundesvorschriften und somit für die Anordnungen von Massnahmen gegen den Japankäfer zuständig. Befallsherd und Pufferzone sind in den beigefügten Anhängen aufgeführt, welche integrierenden Bestandteil dieser Allgemeinverfügung bilden. Informationen zu den Massnahmen und den betroffenen Gebieten sind auch im Internet unter [www.zh.ch/japankaefer-kloten](http://www.zh.ch/japankaefer-kloten) abrufbar.

Da eine Weiterverbreitung des Japankäfers unbedingt verhindert werden muss und die getroffenen Massnahmen daher umgehend umgesetzt werden müssen, ist einem allfälligen Rekurs gegen diese Allgemeinverfügung die aufschiebende Wirkung zu entziehen.

### **Das Amt für Landschaft und Natur verfügt:**

- I. Im Befallsherd werden die Japankäfer in Fallen mit Netzen gelockt, welche mit einem Insektizid (Pyrethroid) behandelt sind.
- II. Die Fussballplätze, welche zur Fussballanlage Stighag gehören (Plätze 1 - 4 und 6, siehe Anhang 4), der Fussballplatz des Schulhauses Feld sowie die Grünflächen der Gewässerschutzzone S1 werden mit einer luftdichten Plastikfolie abgedeckt, damit die Larven verhungern und Käfer nicht ausfliegen können und unter der Folie absterben.
- III. Im Befallsherd werden im Herbst 2024 in zuvor definierten Gebieten Nematoden ausgebracht.

- IV. Es wird ein Befallsherd und eine Pufferzone ausgedehnt:  
Die in Anhang 1 aufgeführten Gemeinden bilden zusammen den Befallsherd.  
Die in Anhang 2 aufgeführten Gemeinden oder Teile davon bilden zusammen die Pufferzone.
- V. Weitere Massnahmen im Befallsherd:
1. Pflanzliches Kompostmaterial aus Anlagen, die nicht mit temperaturkontrollierten Fermentationsboxen und Endkompost-Siebanlagen ausgerüstet sind, darf nur innerhalb des Befallsherdes verwendet werden.
  2. Ab dem 1. Juni 2024 bis zum 30. September 2024 ist die Verbringung von Pflanzenmaterial aus der Grünpflege aus dem Befallsherd hinaus verboten. Vom Verbot ausgenommen ist Pflanzenmaterial, welches während der Lagerung und dem Transport insektensicher (Maschenweite von max. 5 mm) abgedeckt wird und:
    - a. auf eine Grösse von max. 5 cm gehäckselt wird; oder
    - b. eine mit dem Häckseln vergleichbare phytosanitäre Sicherheit bietet und dessen Behandlung vom kantonalen Pflanzenschutzdienst in Absprache mit dem Eidgenössischen Pflanzenschutzdienst bewilligt wurde.
  3. Fahrzeuge und Geräte, die zur Bodenbearbeitung oder für Arbeiten mit Erde im Befallsherd eingesetzt werden, dürfen diesen nur verlassen, wenn sie so gereinigt worden sind, dass kein Risiko der Verschleppung von Erde und Pflanzenrückständen mehr besteht.
  4. Die Verbringung der Oberflächenschicht des Bodens, bis zu einer Tiefe von 30 cm, aus dem Befallsherd hinaus ist verboten.  
Für die Zeit vom 1. Oktober 2024 bis 31. Mai 2025 können auf Gesuch hin vom kantonalen Pflanzenschutzdienst Ausnahmen bewilligt werden, wenn das Material zu einer Deponie geht, mit der Bedingung, dass in der Deponie das mit Japankäfer belastete Material mit mindestens 2 Metern unbelasteter Erde überdeckt und während des Transports alle Massnahmen ergriffen werden, um eine Verbreitung von *Popillia japonica Newman* zu vermeiden.
  5. Die Verbringung und das Inverkehrbringen von Pflanzen mit Wurzeln in Erde oder Kultursubstrat, das aus festen organischen Stoffen besteht, ausser Gewebekulturen, aus dem Befallsherd hinaus ist nicht erlaubt. Der kantonale Pflanzenschutzdienst kann Ausnahmen bewilligen.
  6. Die Bewässerung von Rasen- und Grünflächen ist ab 1. Juni 2024 bis zum 30. September 2024 verboten.

VI. Massnahmen in der Pufferzone:

1. Ab 1. Juni bis zum 30. September 2024 ist die Verbringung von Pflanzenmaterial aus der Grünpflege aus der Pufferzone hinaus verboten. Vom Verbot ausgenommen ist Pflanzenmaterial, welches während der Lagerung und dem Transport insektensicher (Maschenweite von max. 5 mm) abgedeckt wird und:
    - a. auf eine Grösse von max. 5 cm gehäckselt wird; oder
    - b. eine mit dem Häckseln vergleichbare phytosanitäre Sicherheit bietet und dessen Behandlung vom kantonale Pflanzenschutzdienst in Absprache mit dem Eidgenössischen Pflanzenschutzdienst bewilligt wurde.
  2. Die Verbringung und das Inverkehrbringen von Pflanzen mit Wurzeln in Erde oder Kultursubstrat, das aus festen organischen Stoffen besteht, ausser Gewebekulturen, ist nur erlaubt, wenn die Voraussetzungen nach Anhang 3 erfüllt sind.
- VII. Wer dieser Allgemeinverfügung nicht Folge leistet, wird nach Art. 292 des Schweizerischen Strafgesetzbuches mit Busse bestraft.
- VIII. Die Allgemeinverfügung des Kantons Zürich zur Bekämpfung des Japankäfers (*Popillia japonica*) vom 24. Juli 2023 zum Schutz gegen die Ausbreitung von *Popillia japonica* im Kanton Zürich wird aufgehoben.
- IX. Einem allfälligen Rekurs gegen diese Allgemeinverfügung wird die aufschiebende Wirkung entzogen.
- X. Gegen diese Allgemeinverfügung kann innert dreissig Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, bei der Baudirektion, Walcheplatz 2, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs eingereicht werden. Der Rekurs muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen. Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Rekursentscheide sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.
- XI. Publikation im Amtsblatt und Mitteilung an:  
- die betroffenen Gemeinden im Befallsherd und in der Pufferzone  
- Bundesamt für Landwirtschaft



Dr. Marco Pezzatti  
Amtschef

Versand:

## Anhang 1:

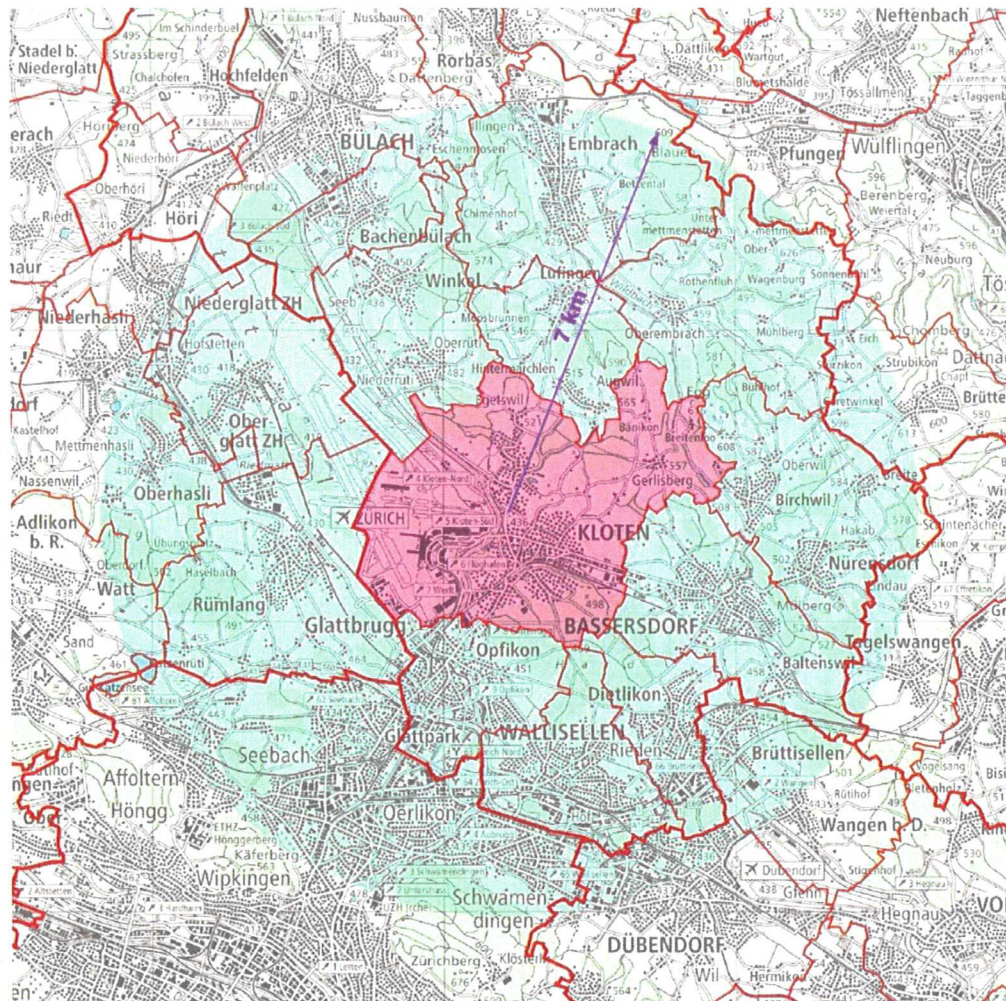
Befallsherd (rot markiert):

Gesamtes Gebiet der Stadt Kloten

## Anhang 2:

Pufferzone (blau markiert):

Gebiet oder Teilgebiet der Gemeinden: Bachenbülach, Bassersdorf, Brüttisellen, Brütten, Bülach, Dietlikon, Dübendorf, Embrach, Glattbrugg, Höri, Kloten, Lindau, Lufingen, Niederglatt, Niederhasli, Nürensdorf, Oberembrach, Oberglatt, Oberhasli, Opfikon, Regensdorf, Rorbas, Rümlang, Wallisellen, Winkel, Zürich



### Anhang 3:

Voraussetzungen für die Verbringung und das Inverkehrbringen von Pflanzen mit Wurzeln in Erde oder Kultursubstrat, das aus festen organischen Stoffen besteht, ausgenommen vorkultivierter Rasenrollen:

1. Die Produktion und Zwischenlagerung der Pflanzen findet in einer insektensicheren Infrastruktur statt;
2. oder die Wurzeln werden ausgewaschen und die Anbauerde oder das Kultursubstrat komplett entfernt;
3. oder
  - a. die Oberflächen von bepflanzten Töpfen mit einem Durchmesser gleich oder grösser als 30 cm werden ab 1. Juni bis 30. September mit einer insektensicheren Schicht (z.B. Gaze, Sand, Kokosfaser) geschützt
  - b. bepflanzte Töpfe mit einem Durchmesser kleiner als 30 cm müssen auf Arbeitstischen oder anders erhöhten Ablagen vom Boden angehoben stehen und müssen frei von Unkraut sein,  
oder  
sie stehen auf dem Boden auf versiegelten Flächen und werden frei von Unkraut gehalten oder mit einer insektensicheren Schicht (z.B. Gaze, Sand, Kokosfaser) geschützt,
  - c. Pflanzen im Freiland werden so angebaut, dass vom 1. Juni bis 30. September der Boden um die Pflanzen mit einer insektensicheren Schicht (z.B. Bändchengewebe, oder Gaze) bedeckt ist. Die abgedeckte Fläche muss mindestens einen Radius von 70 Zentimeter um den Erdballen der Pflanze haben  
oder  
die Zwischenreihen werden ab 1. Juni bis 30. September in regelmässigen Zeitabständen, mindestens viermal, bis in eine Tiefe von 15 cm mechanisch bearbeitet, damit die gesamte Oberfläche unkrautfrei bleibt.

In jedem Fall muss der Schutz der Anbauerde oder des Kultursubstrates vor *Popillia japonica* Newman auch bei der Zwischenlagerung der Pflanzen gewährleistet sein, solange sie sich in der Pufferzone befinden.

## Anhang 4:

Überblick über die Fussballanlage Stighag.

